

# Hinweisblatt zur Beantragung eines Parkausweises für Schwerbehinderte



## 1. EU-einheitlicher Parkausweis:

Der blaue EU-einheitliche Parkausweis bietet eine Vielzahl an Parkerleichterungen, die z.T. auch in den EU-Mitgliedsstaaten anerkannt werden. Er berechtigt z.B. zum Parken für 3 Stunden an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Z 286) angeordnet ist, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Das Parken auf gekennzeichneten Schwerbehindertenparkplätzen ist ebenso gestattet.

### Wer?

1. Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“)
2. Blinde Menschen (Merkzeichen „Bl“)
3. Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger **Amelie oder Phokomelie** oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen.

### Wie?

Antragstellung bei der für den Antragsteller zuständigen Straßenverkehrsbehörde unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den o. g. eingetragenen Merkzeichen sowie einem Passbild und dem Personalausweis/Meldebescheinigung.

## 2. Bundeseinheitlicher Parkausweis:

Der orange bundeseinheitliche Parkausweis sieht eine Vielzahl von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen vor. Das Parken auf speziellen (mit Zusatzzeichen Rollstuhlfahrersymbol) Schwerbehindertenparkplätzen ist jedoch **nicht** gestattet.

### Wer?

1. Schwerbehinderung mit Merkzeichen „G“ und „B“ im Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von **wenigstens 80** allein für Funktionsstörungen an den **unteren Gliedmaßen** (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken).
2. Schwerbehinderung mit Merkzeichen „G“ und „B“ im Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von **wenigstens 70** allein für Funktionsstörungen an den **unteren Gliedmaßen** (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig ein Grad der Behinderung von **wenigstens 50** für Funktionsstörungen des **Herzens** oder der **Atmungsorgane**.
3. Erkrankung an Morbus Crohn oder Colitis Ulcerosa mit einem hierfür anerkannten Grad der Behinderung von **wenigstens 60**
4. Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von **wenigstens 70** vorliegt.

### Wie?

Antragstellung bei der für den Antragsteller zuständigen Straßenverkehrsbehörde unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises, danach erfolgt Bearbeitung des Antrages durch Zuarbeit/Anhörung des Sozialamtes des Landratsamtes Sachgebiet Schwerbehindertenrecht des Vogtlandkreises, Friedrich-Naumann-Straße 3 in Auerbach. Erst nach Vorlage dieser Stellungnahme wird der Antrag beschieden.

Landratsamt Vogtlandkreis Straßenverkehrsamt  
Postplatz 3  
08468 Reichenbach